

Stadt Friedrichshafen

Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 224 „Telekomareal Müllerstraße“

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 224 „Telekomareal Müllerstraße“ wurde vom Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in der Sitzung vom 03.06.2024 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das nördlich der Müllerstraße gelegene Grundstück Flst. 717, Flur Jettenhausen, Gemarkung Friedrichshafen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Die Berichtigung ist im Geodatenportal der Stadt Friedrichshafen unter <https://www.gisserver.de/friedrichshafen/> abrufbar.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil, Begründung, Freiflächengestaltungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan liegt beim Amt für Stadtplanung und Umwelt im Technischen Rathaus, Charlottenstraße 12, Zimmer 2.25, während der Öffnungszeiten aus. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten. Die DIN 18920, DIN 4109-1, DIN 4109-2, DIN 19731, DIN 18915, sowie die DIN EN 17037, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, können am gleichen Ort eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist auch im Geodatenportal der Stadt Friedrichshafen unter <https://www.gisserver.de/friedrichshafen/> abrufbar.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind in der oben angegebenen Form gegenüber der Stadt Friedrichshafen, Amt für Stadtplanung und Umwelt, Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen. Die Datenschutzinformation kann auf der Website der Stadt Friedrichshafen (www.friedrichshafen.de) unter „Stadtplanung“ eingesehen werden.

Friedrichshafen, den 20.06.2024

gez. Fabian Müller
Erster Bürgermeister